

# SATZUNG

## A. Allgemeines

### § 1 *Name und Sitz*

1. Der Verband führt den Namen " Bundesverband für verstorbene Tiere e.V.“
2. Sitz des Verbandes ist Cornetsstr. 1, 49328 Melle.
3. Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 *Verbandszweck*

#### (1) Der Verband hat folgende Aufgaben

1. Förderung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Öffentliche Präsenz und Akzeptanz rund um das Thema Tiertod und Tiertrauer schaffen.
3. Verbesserung der Bedingungen von verstorbenen Tieren.
4. Förderung von Verbesserungen rund um das Thema überfahrener/tot aufgefundenen Tiere.
5. Regelmäßige Treffen und Veranstaltungen zum Thema Tiertod, Tiertrauer, Tierbestattung oder Coachings.
6. Mediales Ansprechen von Tierbesitzerfreundlichen Themen (Haustier als Lebewesen)
7. Unterstützung von Initiativen, die sich mit dem Thema „Tiertod- und Bestattung“ befassen.
8. Förderung einer „Tierbestattungskultur“, die dem Tier als Lebewesen und Sozialpartner des Menschen gerecht wird.
9. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Tierbestattung mit kulturhistorischem Ansatz – Kooperation mit Universität/Fachhochschule herbeiführen
10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung zum Thema „Tiertod und Tierbestattung“.
11. Beteiligung als Fachverband an Gesetzesinitiativen der Haustierbestattung.
12. Entwicklung eines Ausbildungsprofils für Tierbestatter und Anerkennung als Ausbildungsberuf.
13. Erstellung und Pflege einer Internetseite des Verbandes.

#### (2) Verwendung der Verbandsmittel

1. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke oder durch Vorstandsbeschluss beschlossene Zwecke verwendet werden.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Verbandszweck entsprechen, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das gesamte Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken der Haustierbestattung zuzuführen.
4. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Vorstand des Verbandes darf zur Ausübung der Verwendung der Verbandsmittel externe Unternehmen beauftragen.

### § 3 *Verbandsämter*

1. Die Verbandsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal für das Büro bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## B. Mitgliedschaft

### § 4 *Mitgliedsarten*

1. Dem Verband gehören Mitglieder an.
2. Mitglieder sind natürliche Personen, die sich ehrenamtlich um die Belange von verstorbenen Tieren kümmern. Außerdem: Mitglieder betreiben einen Tierfriedhof, ein Tierbestattungsunternehmen, ein Krematorium oder sind Dienstleister im Tierbestattungsgewerbe oder sie sind Angestellte in der Tierbestattungsbranche oder sind Befürworter bzw. Unterstützer der Tierbestattungsbranche. Sie müssen ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben.

### § 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person oder Geschäftsführer/in einer juristischen Personen- oder Kapitalgesellschaft werden. Mitglied werden kann jeder, der der Tierwelt positiv gegenüber gestimmt ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben

### § 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und an besonderen Aktionen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Verwendung des Verbandszeichens (Logo) in Geschäftsbriefen, an der Betriebsstätte und in der Werbung auf die Mitgliedschaft hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

### § 7 *Beitrag*

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird per Banklastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Verbandsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### § 8 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) freiwilligen Austritt b) Ausschluss gemäß Ziff. 3
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem Vorstand gemeldet sein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Verbandes.
  - b) Handlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane.
  - c) Beitragsrückstände gemäß § 7.2
  - d) Strafrechtliche Verurteilung eines Mitglieds wegen eines Verbrechens.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### C. Verbandsorgane

#### *§ 9 Verbandsorgane*

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### *§ 10 Der Vorstand*

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesvorsitzenden
  - b) bis zu 3 stellvertretenden Bundesvorsitzenden
  - c) dem Bundesschatzmeister
  - d) bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Bestimmung eines Verbandsmitgliedes. Auf der Mitgliederversammlung muss das nachrückende Mitglied durch Wahl neu eingesetzt werden. Diese Amtszeit ist identisch mit der des Vorstandes.

#### *§ 11 Geschäftsbereich und Kompetenzen des Vorstandes*

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

#### *§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### *§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im letzten Viertel des Jahres stattfinden. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

#### *§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15),
  - g) Arbeits- und Finanzplan
  - h) die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Mitglied nach der Mitgliederversammlung zugesandt.

#### *§ 15 Anträge*

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig über die Aufnahme in die Tagesordnung der nachträglich eingereichten Anträge.

#### *§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller aktiven Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### D. Ausschüsse

##### *§ 17 Einsetzung von Ausschüssen*

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Qualitäts-Ausschuss
- b) Marketing-Ausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## E. Schlussbestimmungen

### *§ 18 Haftpflicht*

Für Schäden und Sachverluste auf dem Gelände und in den Räumen des Verbandes haftet der Verband den Mitgliedern gegenüber nicht.

### *§ 19 Auflösung des Verbandes*

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

### *§ 20 Inkrafttreten der Satzung*

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Melle, 01.07.2014

---

Bundsvorsitzender

---

Stellvertretender Bundsvorsitzender

Weitere: